

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST IN WIEN

REKTORAT

A-1037 POSTFACH 146, WIEN III, LOTHINGERSTRASSE 18

72 67 56

56 16 85 SERIE

Wien, am 25. Juni 1985

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Rennerweg 3
1017 Wien

26 5441/85
Befrist. GESETZENTWURF
ZI 36 -GE/19 85
Datum: 27. JUNI 1985
Verteilt 37 85 Präler

Dr. Wiener

In der Beilage erlaubt sich die Hochschule, ihre Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien (GZ 59.006/1-18/85) vorzulegen.

Der Rektor:

o.Prof.Dr.Gottfried Scholz

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST IN WIEN**REKTORAT****A – 1037 WIEN III, LOTHINGERSTRASSE 18**

72 67 56

56 16 85 SERIE

**Stellungnahme des Gesamtkollegiums
zum Entwurf des Bundesgesetzes über
die Organisation der Akademie der
bildenden Künste in Wien.**

Präambel

Das Gesamtkollegium der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien geht davon aus, daß zu einer großen Zahl von Bestimmungen des Entwurfs des Akademie-Organisationsgesetzes detaillierte Bedenken anzubringen wären. Es beschränkt sich im folgenden darauf, summarisch einige wesentliche Aspekte hervorzuheben:

Zu § 4:

Es muß durch die Formulierung des Gesetzes sichergestellt werden, daß der Bundesminister die Ausübung seines Aufsichtsrechtes hinsichtlich der Angelegenheiten des autonomen Wirkungsbereiches nicht an Beamte der Akademie (insbesondere an den Akademiedirektor) delegieren kann.

Zu den §§ 18 ff.:

Habilitationen an Kunsthochschulen sind grundsätzlich zu begrüßen, jedoch sind alle Maßnahmen abzulehnen, welche in die Hochschulautonomie eingreifen (vgl. § 20 Abs. 3).

Zu den §§ 28 ff.:

Das Gesamtkollegium bejaht zwar die qualifizierte Mitsprache des Mittelbaues und der Studenten, lehnt aber die zahlenmäßige Größe des Akademiekollegiums als unpraktikabel ab: Ein Kollegium in der vorgesehenen Personenzahl würde die verstärkte Bildung von Kommissionen und Subkommissionen nach sich ziehen und dadurch verringerte Informationsflüsse bewirken. Darüberhinaus muß auch die vorgesehene Aufnahme des Akademiedirektors in das Akademiekollegium einer kritischen Betrachtung unterzogen werden. Das Akademiekollegium bestand bisher ausschließlich aus Hochschulprofessoren, die bei der Ausübung ihrer Funktion im autonomen Bereich weisungsfrei sind. Diesem Grundsatz der Hochschulautonomie wird nicht entsprochen, wenn an den Entscheidungen des Akademiekollegiums im

autonomen Wirkungsbereich der dem Minister weisungsgebundene Akademiedirektor als stimmberechtigtes Mitglied mitwirkt, zumal sich zwischen den Kompetenzen des Akademiekollegiums und der Akademiedirektion Unklarheiten und Überschneidungen ergeben könnten.

Zu § 50:

So sinnvoll an den Universitäten eine klare Trennung zwischen Verwaltung und Unterrichts- bzw. Forschungsbetrieb sein mag, und so wünschenswert dort die Organisation einer zentralen Universitätsverwaltung unter Leitung des Universitätsdirektors erscheinen mag, so sehr stehen einer diesbezüglichen Angleichung Erfahrungen und Spezifika der Kunsthochschulen entgegen, die ein enges Zusammenwirken von Hochschulfunktionären bzw. Hochschullehrern und Verwaltungsbeamten unter der Verantwortung des Rektors als einzig zielführend erscheinen lassen. Der gegenüber den Universitäten ungleich stärkere persönliche Kontakt zwischen Lehrern und Studierenden, wie er sich durch Einzelunterricht bzw. Seminararbeit in überschaubaren Gruppen ergibt, führt zu einer starken Verflechtung administrativer Fragen mit pädagogisch-künstlerischen Entscheidungen, der positiv genutzt werden kann. Überall, wo eine selbständige Verwaltung nur nach festgelegten Verfahrensvorschriften handeln kann, ermöglicht die Fachkompetenz von Hochschulfunktionären - selbstverständlich unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften - Lösungen, die viel effizienter, ökonomischer, sachbezogener und pädagogisch verantwortlich getroffen werden können. Es ist daher abzulehnen, daß eine Reihe von Agenden, die im UOG-Bereich von Dekanen wahrgenommen werden, von einem weisungsgebundenen Beamten zu besorgen sind.

Das zum Vorbild genommene UOG ist insofern inkonsequent, als die Stellung der Dekane als Vorgesetzte der Verwaltung wesentlich stärker ist (in diesem Fall wurden die Sachargumente dafür offensichtlich anerkannt), als die des Rektors. Der Rektor der Akademie hat gleichzeitig auch der Tätigkeit der Dekane entsprechende Aufgaben zu bewältigen.

Zu den §§ 65 ff.:

Ehrungen und Auszeichnungen an Personen, die sich Verdienste um die Akademie erworben haben, sind positiv zu bewerten.